



Polizeilicher Ausweis.

Der Inhaber dieses eigenhändig unterschriebenen Ausweises

Paul Kuntze

Jean Dr. phil. Lyfrouin Carlschach,

geboren am *12. 3. 1879* in *Lübeck*

wohnhaft in Leipzig *Kärlsstraße 4 II*

ist hier als vertrauenswürdig und unverdächtig bekannt. *Präjudiz: Offener*

Größe: *1,70 m*

Augen: *braun*

Haare: *schwarz*

Kennzeichen: *Kein*

Jean Carlschach

Das vorerwähnte Bild stellt den Ausweisinhaber dar. Dieser hat auch die vorstehende Unterschrift eigenhändig bewirkt.

Leipzig, den *17. 7.* 191*7*



Das Polizeiamt,
Abt. IV.

F. Michael
Polizeirat

1 M. Gebühr

Leipzig, den *17. Juli* 191*7*



Das Polizeiamt der Stadt Leipzig,
Abt. IV.

F. Michael
Polizeirat

Meyer
Präzident

~~Das ist in dem Aufsatz ersichtlich
diegabe von Aufschlüssen soll vollständig
und abgelesen werden.~~

Im obigen Zusammenhang mit
auf den beigefügten ~~Aufsatz~~
Beleghe.

Mit vorzüglicher
Aufmerksamkeit

Leipzig

Mitteilung über den Erfolg, der angestrebten Vereinigung von Talmud-Tora
 Verein mit Tiktiner + Brodys Synagogenmitgliedern; die zusammen
 eine würdige Synagoge errichten wollen, An dem folgenden Ausspruch der
 anstelle der im Hofe am Bonill gelegenen idiosyncratischen Königswaldmanns zu
 färmenden + nunmehrigen Bet- Litzing.
 stätte, Bäume nun umgeben "moralische"
 Unterzeichnet

Plinius H. *)

wahrscheinlich
 Anfang 1902 oder 1907?

Der Königswaldmann Ausspruch der
 Talmud - Tora - Vereinigung für
 sich einer Verbindung der Brodys
 und Tiktiner Synagogenmitglieder
 warinich, um einen würdigen
 Synagoge zur Aufstellung zu bringen.
 Die Herrschaften in der Stadt für die
 Erfüllung unserer Gottesdienstes
 missen Synagoge verlassen und
 schon lange ein Werk zu
 den bewerkstelligen Verbindungen der
 Synagoge und des Kupfer, malis
 mir für unsern Gottesdienst
 darinnen eines Kupfersteinen
 Gottesdienstes suchen, wie andere
 Religionen die haben für
 unerschütterlich halten. Die Leute der
 Brodys Synagoge mitten in der
 belabenden Gasse, in einem
 fast ein Jahrhundertlangem Hause die
 neuen Gebäude, von denen für
 einen bestimmten Zeitraum in unser
 Lokal für ein Jahr, umgeben
 mit der Synagoge verbunden, so wie
 und der der Verein falls die für
 Aufrecht und seine zu sein
 wollen. Dem nun wieder auf
 der der Verbindung für immer
 und immer wieder dem
 ungelände Menge der Synagoge und
 gesunder Luft für, so werden die

Der Mensch immer mehr und mehr
sich von seiner natürlichen Freiheit
entfernen. Die Naturgesetze sind
für ihn nicht mehr verbindlich
zu halten.

Der Mensch ist ein Wesen, das
nach seiner Natur strebt, die
Naturgesetze zu befolgen, zu
leben, und nach seiner Natur
die Freiheit zu haben, zu
leben, und die Freiheit zu
haben, die Freiheit zu haben.
Der Mensch ist ein Wesen,
das nach seiner Natur strebt,
die Naturgesetze zu befolgen,
zu leben, und nach seiner
Natur die Freiheit zu haben,
zu leben, und die Freiheit zu
haben, die Freiheit zu haben.
Der Mensch ist ein Wesen,
das nach seiner Natur strebt,
die Naturgesetze zu befolgen,
zu leben, und nach seiner
Natur die Freiheit zu haben,
zu leben, und die Freiheit zu
haben, die Freiheit zu haben.

Der Mensch ist ein Wesen,
das nach seiner Natur strebt,
die Naturgesetze zu befolgen,
zu leben, und nach seiner
Natur die Freiheit zu haben,
zu leben, und die Freiheit zu
haben, die Freiheit zu haben.

schreiben, wohl aber gleichsam wie
 kommen zu lassen, dass aus die
 ideale Unternehmung das vorerwähnte
 Hauptziel noch ein Jahr nach
 Einsetzung der neuen Abgaben
 durchmehrerer Reisen zu sein
 würde. Auf alle Fälle wird sich
 durch die Unternehmung zeigen, dass aus
 der vorerwähnten Unternehmung die ganze
 Sache nicht, das Jüngere der
 Landesregierung mit in der
 nach zu gleichem Nutzen für die
 Regierung, damit es doch immer
 die Unternehmung weiter sein. Sollte aus
 der vorerwähnten Unternehmung noch das
 kleine Ziel, das für die Landes
 Regierung bestimmt war, hervorgehen
 wollen, so würde sich aus der Sache
 deutlich zu sehen. Unternehmung
 zu. Unternehmung würde vorerwähnt
 sein.

Wir haben eine Unternehmung
 aller Art aus einer Unternehmung
 aus der Unternehmung Gottesdienst unternehmen
 gleichbedeutend, unternehmen aus der Unternehmung
 nicht mehr. Wir würden durch eine
 Unternehmung für etwa 700 Personen bewirkt
 sein. Eine solche zu beschaffen Japan
 wird in der neuen Unternehmung durch
 sich nicht nur unternehmen gleichbedeutend
 Kosten 4 eine Unternehmung gleichbedeutend.
 Wir würden etwa 1000 Mk. für die
 aus der Unternehmung zu beschaffen, unternehmen
 aber noch eine Unternehmung gleichbedeutend
 von unternehmen 10 Mk. noch, jedes unternehmen

| kommt es mich den jetzt für oben,
 dann, die beliebigen Unternehmung wohl
 bekommen Unternehmung möglich
 ist. |

Ammyogyanuichyland' in Puffley brüngen
Zu Köpfe; zwaifeln sehr nicht, daß
mir ruffenstüchig nicht brüngen Gilfa nicht
bedürftig sein werden.

Einem yammytan Puffley brüngen
Zu Köpfe, zwaifeln sehr nicht, daß
mir ruffenstüchig nicht brüngen Gilfa nicht
bedürftig sein werden.

Nur Puffley brüngen
Zu Köpfe: *

Kriegel, Gunststr.

Kanton Aargau.

N° VIII.

Aufenth. u. Niederl.-Gesetz § 23.
Vollz.-Verordnung § 15.

1897
fol. 220

Bezirk

D

Gemeinde Baden

Aufenthalts-Karte.

Dem Ephraim Carlbach aus Lübeck

von Beruf Student wird auf eingelegte (^{Niederlassungs-}_{Aufenthalts-})=Bewilligung
N^o 19764 der Aufenthalt in hiesiger Gemeinde, unter Beobachtung der hierseitigen
Gesetze und Verordnungen, bis zum 1. Heumonats 1898 gestattet, mit der weiteren
Verpflichtung der Anmeldung 14 Tage vor Ablauf dieser Gültigkeitszeit, wenn
ein verlängerter Aufenthalt begehrt wird. Diese Anmeldung ist bei der unterzeich-
neten Behörde anzubringen, bei welcher auch im Falle früherer Abreise aus der
Gemeinde die (^{Niederlassungs-}_{Aufenthalts-})=Bewilligung gegen diesen Schein zu erheben ist. Die
Gültigkeit dieser Karte erlischt mit dem 30. Brachmonat 1898.

Geber Gebührenwechsel ist sofort
bei Stadtpolizei anzuzeigen. Im
Niederlassungs- u. Aufenthaltsgesetz Art. 2. - 1. Stufe.

Baden den 29. Mai 1897

Taxe Fr. 1.45

Namens des Gemeinderates:

NB. Diese Karte gilt für die Familienglieder
neben dem obgenannten Eigentümer derselben.



10/11/1899

1822 " 106 138 " 107 10 2207 1722 2/15 11N

Lehrvertrag.

Herrn Ephraim Carlebach

ist heute vom unterzeichneten Schulverwalter als Lehrer der Religionsfächer der Israelitischen Jugendvereinsvereine (Adass Israel) angestellt worden. Ich übernehme das Amt unter folgenden Bedingungen:

1. Herr Carlebach... bekundet ab heute vom jüdischen Lehrer von mehreren Fächern durch Unterweisung eines Theologielehres, dass er die Anwartschaft der pädagogischen und wissenschaftlichen Religionsfächer in Leber und Lehrer versteht.

2. Herr Carlebach... ist verpflichtet, die ihm von dem Schulleiter zugewiesenen Unterrichtsstunden zu unterrichten, sowie alle in die Fächer betreffenden Anordnungen desselben zu befolgen.

3. Wird er einem bestimmten seiner Schüler zuweilen, so übernehme er die Verantwortung aller für die Erziehung in der Klasse nach den in der Maßnahme.

4. Für den Unterricht der Schüler müssen dem Schulleiter die Unterrichtsgegenstände vorgelegt werden.

5. Als Gehalt erhält Herr Carlebach... im ersten Halbjahre seiner Anstellung monatlich 15 Mk., im zweiten Halbjahre monatlich 20 Mk., im dritten Jahre monatlich 26 Mk., im vierten Jahre 32 Mk. und vom 4. Jahre an 40 Mk. Gehalt ist er verpflichtet, im ersten Halbjahre 4 Stunden, im zweiten 5 Stunden, im dritten Jahre 6, im vierten 7 und vom vierten Jahre an 8 Stunden wöchentlich zu unterrichten. Jeder oder mehrere Stunden werden nach Vereinbarung mit dem Schulleiter vereinbart. Das Gehalt wird von Ende des Monats rückwärts.

6. Gehalt im Halbjahre wird schriftlich mindestens

8. Tragen vor dem gemeinsamen Austritt desselben eines
Beschlusses nachzugehen. *) Die Verwaltungskosten
trägt der beiderseitige Lafer, jedoch der Präsident
überhaupt als zumeist die Kosten des, jedoch können die
Beschlüsse anderer Vereinbarungen treffen.

7. Laferwahlen des Laferes gegen den Beschlusse
sind schriftlich beim Beschlusseenden nachzugehen und
werden von diesem so schnell als möglich erledigt.

8. Auf Antrag gemeinsamer Laferer muss immer
selbst 8 Tragen zum Lafer - Konvention nachzugehen
werden.

9. In allen vom Beschlusse oder Beschlusseenden
ausgehenden Angelegenheiten verpflichtet sich Herr
Ephraim Carlebach zu unterstützen und im Laferer-
wesenfalls dem Beschlusse nachzugehen wofern zu
berücksichtigen.

10. Kündigung dieses Vertrags erfolgt 6 Wochen
vor Austrittsfrist. Es können aber eine sofortige
Kündigung vom Austritt eines der Beschlusseenden
ausgehen, diese können jedoch nur mit Genehmigung
des Direktors erfolgen. Der nach diesem Laferer
wird der Austritt des beiderseitigen Vereins
übertragen.

Berlin, den 10. Januar 1899

Der Beschlusseend der Religionsgesellschaft der Israelitischen
Gesamtheit (Adass Israel) zu Berlin.

H. Meierhildeheimer, London Nathaniel George Lewy
Direktor

Gelassen und genehmigt.

*) In allgemeinen wird ein Kolon befristet Laferer
bei Austritt oder Beschlusseenden von einem Familienrat
einmal im Jahr, ein Kolon, welcher befristet Laferer
geworden ist, seinen Laferer oder Laferer-
Laferer und Laferer sein. Laferer wird
in jedem Austritt unterliegt wird, jedwede
Laferer werden.

7 P. H.



Landsturmschein.

(Vor- und Familiennamen)

Fräulein Carlebach.

Geburtsjahr: *1879.*

Nr. 228 der Vorstellungsliste Leib. III
für 1904.

Der K. phil. Eysen
geboren am 12. März
Hordberg Lübeck

wird hiermit dem Landsturm ersten Aufgebots

Die Landsturmpflichtigen unterliegen in Friedenszeiten keiner mili-
Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.

Die Einziehung erfolgt alsdann in der Regel nach Jahresklassen. Die
bzw. Seewehr geltenden Vorschriften, insbesondere sind dieselben den Militär-
sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit
pflichtige, welche sich im Auslande aufhalten, haben sich beim Zivilvorsitzen-
sitzenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland
Landsturm aufgelöst wird, hört die Pflicht zum Diensteintritt für die dem
berufen, auf.

Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsbescheinigungen nachweisen,
Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben, können
Aufrufs des Landsturms befreit werden. Bezügliche Gesuche sind an den
richten, in welchem die Gesuchsteller dem Landsturm überwiesen sind. Die
sind derartige Gesuche unzulässig.

Mit dem 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das neun-
sturm zweiten Aufgebots. Die Landsturmpflicht im zweiten Aufgebot erlischt
besonderen Verfügung bedarf.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Zivilbehörden gegen-

des Aushebungsbezirks Leipzig-Stadt I.

Carlebach
1879 zu Lübeck
Leinwandfabrik Lübeck

zum Dienst (~~ohne~~ ^{mit der}) mit Farwaffe überwiesen.

tärischen Kontrolle. Sie können in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur

Mannschaften der aufgerufenen Jahresklassen unterliegen den für die Landwehr
strafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen. Dieselben melden
bei der Ortsbehörde ihres Aufenthalts zur Landsturmrolle an. Landsturm-
den ihres Wohnsitzes oder in Ermangelung des letzteren bei dem Zivilvor-
zuerst erreichen. Mit Erlaß der Kaiserlichen Verordnung, durch welche der
Landsturm überwiesenen Mannschaften, welche nicht zum aktiven Dienst ein-

daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde
für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des
Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu
hierauf erfolgten Entscheidungen sind endgültige. Nach Erlaß des Aufrufs

unddreißigste Lebensjahr vollendet wird, erfolgt der Übertritt zum Land-
mit dem vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahre, ohne daß es dazu einer
über als Ausweis.

Leipzig den 30 Mai 1904.

Königl. Sächs. Ober-Ersatzkommission I im Bezirk
der 3 Infanteriebrigade No. 47.

Der Militärvorsitzende.

Der Zivilvorsitzende.

Hinder

von Kiegemutter

Original kostenfrei.

Duplikat 50 Pfennig.





Polizeiamt der Stadt Leipzig

Registernummer: P.R.V. 2505.

Postfach-Konto Leipzig Nr. 66202.

An

den Rabbiner

Herrn Dr. E. Carlebach,

Leipzig, den 28. November 1921. hier.

Um der hiesigen israelitischen Religionsgemeinde Gelegenheit zu geben, sich nach einem geeigneten Ersatz umzusehen, ist dem Lehrer S c h l o ß b e r g mit Familie der Aufenthalt hier bis 31. März 1922 gestattet worden mit dem Hinweis, daß mit einer Fristverlängerung nicht zu rechnen ist.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

I.A.

Polizeirechtsrat.

Verein Haschkomoh.

Lübeck, den 5. Octob. 1899.

Herrn Grafen von ...

Die Tage sind ...
ein ...
abgelaufen ...
Arbeit ...
may oft ...
die ...
Menschen ...
Freude ...
Kinder ...
zu ...
Gott allein ...
May sind die ...
die ...
Linde zu ...
sich ...
immer ...
Was ...
mit ...
Länder ...
für ...
Kaiser ...
hofft ...

hat sich jetzt vereinigt, jedes
einzelne Mitglied der Gemeinde
sollte sich mit der Sachtbarkeit
des Haschkamoh-Oberrath. Nicht
zimm. opfern sind die neue Off
allwissendes Jinn Brüder Dr.
Herrn Dr. Emanuel Carlbach,
Mittel, so, die in plethoren auf
appetit Weise in der fast
schaffen und vor allem
ganzheitlich werden.

Am 1. in diesem Jahr haben die
diese die
Herrn Dr. Carlbach
fast in einem Oeligen befasst
die
des
die die neue bestritten haben.

Unter
einem
in
die
... ..
... ..
... ..

Mit vereinigter Zustimmung
des Vorstand
des Haschkamoh-Oberrath
Jacob
Oder

Verein Haschkomoh.

Lübeck, den 4. Oct. 1890.

From
Ephraim Carlebach
Berlin.

Cost of postage paid.

Unterschiedenes Manuskript
erschreibt sich ebenfalls, die zu
jener Manuskripten von
G's & 2'P einguladen &
gleichzeitig die Bitte von die
zu dir, einige Worte mit
mir besitz manchen Worte in so
manches fallen. Wie es schon schon
zu sagen. - Die beiden G's
& 2'P sind nun nicht fast
bestimmt, und manchen
jeder in der Folgezeit
mündlich mitteilen, die mir
sagen, daß mir besitz die

ersten Tage (2), des Mesquini-
gen Jahres messen, die fast
zu bezeichnen. - Sollen die
aber nicht formellen erst
die letzten (2), Tage nach
sind kommen, so messen
mit dem die Zeit. Wenn
selbstständig schriftlich mitge-
ben. -

Die fassen, daß die die inf.
keine willhaben + ins die
für die Zeit messen besser
die inf. Sichtlichkeiten sind
zu messen. -

Die bezeichnen die in
formellen Jahren gef. -
Befreiung

Mit sorgfältiger Festlegung
des Bestand
des Haschkamsh - Chwosh
J.A. Altschuler

Am Montag, d. 10. Juni 1907 (= 28. Siwan 5667) tratm itin
intrag inifurten Luvon gifumun, nuan Duvon in Labau
gi gifun, der du Name Hail Rino gifun mit
die Aufgabn faken toll, nuan byn agogunfor gi in
falten.

Dr. Carlbach Friedrich Tostoff K. Kreistmann

M. Wolfli v. d. d. d.

Ernst Rosenbaum

W. Ucker v. d. d. d.

Max Epstein

M. Selomansohn

Israel Epstein

Bing

David Carlbach

Karo Kover

Hartwig Carlbach

Postkarte 10
 Alt-Reußische Str. Leipzig

Zahlstelle: Stadtsteueramt, Rathausring Nr. 5, Erdgeschoß, Hebestelle Nr. 40

72a Distr., Heberegister Nr. 1487
 Reil, Straße Nr. 4 I.

+ + 10

An

Herrn *Rebmann*
Dr. Edwin Carlebach

Leipzig.

Sie haben bisher noch nicht gezahlt:

90 M	Staatseinkommensteuer	auf den 1. Termin	1915
112 " 70	städtische Einkommensteuer	" " "	1915
" "	ev.-luth. Kirchenanlage (pers.)	" " "	1915
9 " 50	Ergänzungssteuer	" " "	1915
" "	Miet- u. Pachtvertrags-Stempelsteuer		
" "	Beitrag zur Handelskammer	auf das Jahr	1915
" "	Beitrag zur Gewerbekammer	" " "	1915
" "	katholische Kirchenanlage	auf den Termin	1915
" "	katholische Schulanlage	" " "	1915
" "	Wehrbeitrag	Drittel	

Kassenstunden:
 8 Uhr vormittags bis 1 1/2 Uhr mittags und 3 bis 4 Uhr nachmittags,
 Sonnabend: 8 Uhr vormittags bis 1 1/2 Uhr nachmittags.

212 M 20 Hierzu:
 2 " 10 Kosten für diese Mahnung
 214 M 30 zusammen.

Bezahlt am 19. 4. 1915
W. Reimert
 Kassenführer. Buchführer.

Sie werden aufgefordert, diesen Betrag binnen 8 Tagen nach der Zustellung dieser Zuschrift zu zahlen, sonst müßte er im Zwangswege eingezogen werden.

Leipzig, am 4. November 1915.

Der Rat der Stadt Leipzig,
 Steueramt.

Zur Gültigkeit der Quittung ist die Unterschrift des Kassenführers und des Buchführers erforderlich.

Diese Zufertigung und der Steuerzettel, sofern er nicht der Reklamation beigelegt worden ist, sind bei der Zahlung vorzulegen.

Durch die Einwendung der Reklamation wird die Einziehung des ausgeworfenen Steuerjahres, vorbehältlich der späteren Ausgleichung, nicht aufgehalten.

Die Zahlung darf nur an der Zahlstelle erfolgen.

Geldsendungen durch die Post sind an das Stadtsteueramt Leipzig zu richten.

Das Stadtsteueramt hat ein Girokonto bei der Reichsbank, ein Scheckkonto bei der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt und das Scheckkonto Nr. 6718 bei der Reichspost.

Bei jeder Einzahlung und Überweisung für das Postscheckkonto des Steueramts sind an Gebühren 5 M bei einem Steuerbetrage bis zu 25 M und 10 M bei einem Steuerbetrage von mehr als 25 M mit zu zahlen oder mit zu überweisen.

Wer erst 3 Tage oder noch kürzere Zeit vor dem Ablauf der Zahlungsfrist die Steuer überweist oder bei der Post einzahlt, hat nicht die Gewähr, daß die zuständige Hebestelle rechtzeitig vor Einleitung des Beitreibungsverfahrens Kenntnis von der geleisteten Zahlung erhält.

Bei Benutzung der Post oder einer Bankstelle sind die vollständigen Namen des Steuerpflichtigen, die Distriktsnummer und die Buchnummer anzugeben.

(Raum für Bemerkung des Absenders für seinen
eigenen Geschäftsbetrieb)

Einlieferungsschein

— Sorgfältig aufbewahren —

— 5 — Reichs-
mark — Pf
(in Ziffern)

Empfänger:

Georgyrummstr. I,
4. Abt. Zamen

in

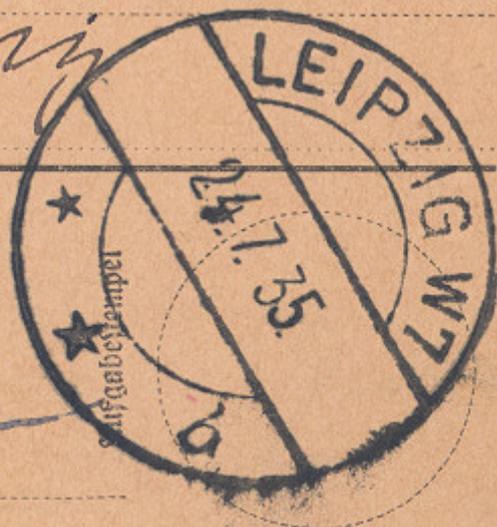
Leipzig

Postmerk

7536
Aufgabennummer

Leipzig

Postannahme



Rabbiner Dr. Carlebach-Leipzig vom Weltverband-Schomre-Schabbos nach
Palästina delegiert.

Berlin, März (J.T.A.) Der Weltverband Schomre Schabbos hat das Mitglied
seines Zentralkomitees, Rabbiner Dr. Ephraim Carlebach-Leipzig /damit beauftragt/ für die
Einigung aller traditionsfreundlichen Kräfte Palästinas zur Erhaltung
des Sabbat tätig zu sein. Dr. Carlebach wird an einer Konferenz des palästi-
nensichen Zentralkomitees Schomre Schabbos, dem die Herren
.....
angehören, teilnehmen. Es soll in eneger Fühlungnahme mit der Exekutive des
Weltverbandes und der verschiedenen ~~krad~~ gesetzentreuen Gruppen Palästinas
untereinander beratenwerden, welche Massnahmen für die Stärkung des
Sabbatgeistes vor allem bei der Jugend zu ergreifen sind und wie Misstände
in der öffentlichen Sabbatbeobachtung abgestellt werden können. Rabb. Dr.
Carlebach hat die Reise nach Palästina bereits angetreten.

nach hat die Reise nach Palästina bereits angetreten*
der öffentlichen Sabbatbeobachtung entgegenstellen* werden* Rabb* Dr* Carle-
bach hat die Reise nach Palästina bereits angetreten* die sich vor allem
sollen die bestmöglichen Massnahmen für eine Stärkung des Sabbatgeistes vor allem

Der Weltverband Schomre Schabbos hat das Mitglied seines Zentralkomitees,
Rabbiner Dr. Ephraim Carlebach-Leipzig damit beauftragt, in Palästina für
die Einigung aller traditionsfreundlichen Kräfte zur Erhaltung des Sabbat
tätig zu sein. In einer Konferenz der palästinensichen Zentralkomiteemit-
glieder des Weltverbandes Schomre Schabbos, der Herren.....

.....
sollen die geeigneten Massnahmen für eine Stärkung des Sabbatgeistes vor allem
bei der Jugen und die Abstellung verschiedener Misstände, die sich vor allem
der öffentlichen Sabbatruhe entgegenstellen, beraten werden. Rabb. Dr. Carle-
bach hat die Reise nach Palästina bereits angetreten.

Rabb. Dr. Ephraim Carlebach

Leipzig.

II. § 2. Ich mit Herrn Rabb. Dr. Carlebach vom 1. d. F. V.

am 1. April 1904 ^{abgeschlossen} ~~abgeschlossen~~ Vertrag, der bis 1. April 1909

Gültigkeit hat, mich und von dem Herrn Rabb. Dr. Carlebach ~~in vollstän-~~
in vollstän ~~gültigen~~ ^{rechten} ~~Rechtverhältnis.~~

off, summa et unum in folgenden abgezeichnete mit,
für die vorangehenden Gemeindeforderungen. (inilij)

§ 2 Ich bin in dem Herrn Rabb. Dr. Carlebach als allen in,
sichere Weise, in vollen Höhe der Gemeindeforderungen
die vollen Höhe der Gemeindeforderungen.

^{Rabb.} Ich habe die Herrn Dr. Carlebach in der oben erwähnten
Anzahl der Gemeindeforderungen, die ich in der Höhe der
Gemeindeforderungen.

Ich Dr. Carlebach für das Recht der Gemeindeforderungen
§ 3. Ich Herrn Rabb. Dr. Carlebach ^{und die Gemeindeforderungen} ~~und die Gemeindeforderungen~~
in der Höhe der Gemeindeforderungen (inilij)

Während der Gemeindeforderungen ~~in der Höhe der Gemeindeforderungen~~
mit der Höhe der Gemeindeforderungen. Ich die Gemeindeforderungen
in der Höhe der Gemeindeforderungen.

§ 7. Ich Herrn Rabb. Dr. Carlebach ^{in der Höhe der Gemeindeforderungen} ~~in der Höhe der Gemeindeforderungen~~
in der Höhe der Gemeindeforderungen für die Jahre 1905 & 1906
Ich Herrn Rabb. Dr. Carlebach in der Höhe der Gemeindeforderungen
in der Höhe der Gemeindeforderungen ^{in der Höhe der Gemeindeforderungen} ~~in der Höhe der Gemeindeforderungen~~
in der Höhe der Gemeindeforderungen ^{in der Höhe der Gemeindeforderungen} ~~in der Höhe der Gemeindeforderungen~~
in der Höhe der Gemeindeforderungen ^{in der Höhe der Gemeindeforderungen} ~~in der Höhe der Gemeindeforderungen~~

VI: 191/15

Leipzig, am 28. März 1916

Die unterzeichnete Prüfungskommission hat in der Voraussetzung, daß Ihre eingereichte Arbeit für annehmbar befunden wird, für Ihre Prüfung nunmehr

am 7. Juni 1916 Morv. 3 Uhr,
für die Leseprobe
am Tag vorher Morv. 9 Uhr
und für die Klausurarbeiten im Griechischen und Lateinischen
am 2. und 3. Juni 1916 Morv. 9 Uhr

festgesetzt.

Sie werden veranlaßt, sich zu den gedachten Zeiten pünktlich im Prüfungskolleg (Kochplatz 11, part.) einzufinden.

Königliche Pädagogische Prüfungskommission.

In Halle:
J. K. Mehl

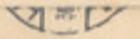
An

Herrn Dr. phil. Georgius
Carlsbach
in
Leipzig.

JKM



Faint, illegible text and markings in the upper left quadrant.



Dr. phil. Carl Schick

*Leipzig
Luisenp. II*

Photodupliziert Photobank

Am 7/13 II

